

# Anlage 1

## Satzung

### der Stadt Offenburg über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Ihlenfeldkaserne“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) zuletzt geändert am 09.11.2010 (GBl. S. 793) und des § 162 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. dem Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert am 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in seiner Sitzung am 11.04.2011 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

#### § 1

#### Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Satzung der Stadt Offenburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ehemalige Ihlenfeldkaserne“, Beschluss des Gemeinderats vom 12.09.1994, wird aufgehoben.

Das Aufhebungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Offenburg:

| Flurstück Nr.     |
|---------------|---------------|---------------|---------------|-------------------|
| 4040          | 4040/18       | 4040/23       | 4040/27       | 3167 - Teilfläche |
| 4040/7        | 4040/20       | 4040/24       | 4070/1        |                   |
| 4040/10       | 4040/21       | 4040/25       | 4084/1        |                   |
| 4040/12       | 4040/22       | 4040/26       | 4084/5        |                   |

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Offenburg vom 21.01.2011 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Offenburg, den

**Edith Schreiner**  
**Oberbürgermeisterin**

#### Hinweis:

Ist die Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) zu Stande gekommen, gilt sie ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Offenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.